

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Bruttogewicht zu erheben ist, wird das Nettogewicht der Verzollung zu Grund gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Nettogewichts ist folgendes zu beobachten:

1.) In der Regel wird die Vergütung für Thara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.

2.) Gehen Waaren, für welche eine Tharavergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmaten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Sächsischen oder Preussischen und $3\frac{6}{10}$ Pfund vom Zollcentner für Thara gerechnet werden.

Unter den im Tarif aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist die Thara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer, als bei Säcken ins Gewicht fällt.

3.) Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewicht stattfindet, den Tharatarif gelten, oder das Nettogewicht, entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Thara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Thara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4.) In Fällen, wo eine, von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Tharatsatz bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen.

e) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Strassenstrecken (dritte Abtheilung Abschnitt IV.) geringere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speciellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Centner,

die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,

= = = einspännigen Fuhrwerks zu funfzehn Centner,

= = = zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Centner,

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.